10.000081 (10/257)

Reg. 99/-00

Postulat Fraktion GB/JA! (Lea Bill, Rahel Ruch, JA!): Bern muss Velofahrende belohnen statt bestrafen

Auf der Website der Stadt Bern wird der Langsamverkehr, insbesondere das Velofahren, gelobt: "Zu Fuss Gehende und Velofahrende leisten in der Stadt Bern einen wichtigen Beitrag zur umweltgerechten und stadtverträglichen Mobilität. Deshalb geniesst die Förderung des Gemeinderat Vorrang Langsamverkehrs für den gegenüber dem motorisierten Individualverkehr." Dieser erfreuliche Grundsatz wird in der Stadt Bern bereits in grossen Teilen umgesetzt, was Velofahrerinnen und Velofahrer betrifft. So müssen zum Beispiel Verkehrssicherheit für Velofahrende und genügend Veloabstellplätze zum Grundangebot gehören. Darüber hinaus soll die Stadt Bern jedoch auch eine Vorreiterrolle einnehmen, wenn es darum geht, die Bedingungen für Velofahrerinnen attraktiv und beguem zu gestalten. Deshalb geht die Junge Alternative JA! nun einen Schritt weiter und fordert die Stadt auf, Massnahmen für angenehmeres und schnelleres Velofahren zu prüfen. Dazu gehört auch das Lockern gewisser Verkehrsregeln, die zwar für Autos sinnvoll, aber bei Velos oft überflüssig sind.

Die Unterzeichnenden bitten den Gemeinderat folgende Massnahmen zu prüfen:

- Rechtsabbiegen für Velofahrerinnen grundsätzlich erlauben.
 An vielen Kreuzungen macht es keinen Sinn, dass Velofahrende beim Rechtsabbiegen vor der roten Ampel stoppen müssen. Eine grundsätzliche Erlaubnis für Velofahrende, bei roten Ampeln rechts abzubiegen oder die Errichtung von besonderen Veloampeln wäre eine Massnahme, die das Velofahren unkomplizierter und einfacher gestalten würde.
- Ampeln für Velos reduzieren.
 An vielen Kreuzungen macht es keinen Sinn, dass Velofahrende, die geradeaus fahren, vor der roten Ampel stoppen müssen. Es ist deshalb zu prüfen, wo Ampeln für Velos aufgehoben werden können.
- Unsinnige Fahrverbote für Velos aufheben.
 Oft machen Fahrverbote für Velos keinen Sinn, zum Beispiel in Markt- und Spitalgasse.
 Ebenso müssen Einbahnstrassen grundsätzlich beidseitig befahrbar sein und auch entsprechend sichtbar gekennzeichnet werden.

Bern, 25. Februar 2010

Postulat Fraktion GB/JA! (Lea Bill, Rahel Ruch, JA!), Stéphanie Penher, Hasim Sancar, Natalie Imboden, Aline Trede, Cristina Anliker-Mansour, Jeannette Glauser, Christine Michel, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Regula Fischer

Antwort des Gemeinderats

Wer Velo fährt, ist rascher am Ziel, bleibt länger gesund, braucht weniger Platz, schont das Portemonnaie und verursacht weder Lärm noch Abgase. Angesichts dieser Vorzüge ist die Förderung des Veloverkehrs für den Gemeinderat der Stadt Bern eine Selbstverständlichkeit und angesichts des Klimawandels ein Gebot der Stunde.

Gemäss städtischem Reglement über die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs (RFFV) werden zur Umsetzung dieses Ziels Konzepte und Richtpläne erarbeitet. Diese müssen mit den übergeordneten Gesetzen konform sein.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Stadt Bern ist bemüht, bei Kreuzungen den Veloverkehr im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten möglichst zu bevorzugen. Gemäss städtischem Richtplan Veloverkehr werden bei Velohaupt- und Nebenrouten an Lichtsignalanlagen velotaugliche, nach Möglichkeit vorgelagerte Anmeldeschlaufen eingerichtet. Es werden eigene Wartebereiche und je nach Situation Dauer-, Vor- oder Nachgrün angestrebt. Die Vorbeifahrt an stehenden Fahrzeugkolonnen soll zudem ermöglicht werden. Für den Veloverkehr sollen keine unplausiblen Wartezeiten entstehen, und er soll von Regelungen, bei welchen der motorisierte Individualverkehr zurückgehalten wird, um z. B. dem öffentlichen Verkehr freie Fahrt zu gewähren (so genannte Pförtnerregelungen), ausgenommen werden.

Die Signalisationsverordnung (SSV) äussert sich in Kapitel 8 zu Lichtsignalen: Artikel 71, Absatz 3 besagt, dass Lichtsignale das Zusammentreffen von Fahrzeugen aus verschiedener Richtung, ausser von Linksabbiegern mit dem Gegenverkehr, verhindern [müssen]. Wird die Fahrt durch grüne Pfeile ohne gelbes Blinklicht (Art. 68, Abs. 3) freigegeben, muss auch das Zusammentreffen von abbiegenden Fahrzeugen mit Fussgängern in der Querstrasse und von Linksabbiegern mit dem Gegenverkehr ausgeschlossen sein. Artikel 71, Absatz 4 ergänzt, dass mit dem Geradeausverkehr ein von rechts einbiegender Verkehr nur zugelassen werden [darf], wenn beiden nach der Verzweigung ein eigener Fahrstreifen zur Verfügung steht.

Gemäss SSV ist das Rechtsabbiegen von Velos bei Rot, wie in Punkt 1 des Postulats verlangt, also nicht erlaubt, weil Fahrzeuge von verschiedenen Richtungen zusammentreffen könnten (gemäss Art. 71, Abs. 3). Die in Punkt 1 zusätzlich geforderte Einrichtung von besonderen Veloampeln, die Grün fürs Rechtsabbiegen geben, ist gemäss SSV unter der Voraussetzung erlaubt, dass das Zusammentreffen von abbiegenden Fahrzeugen mit Fussgängern in der Querstrasse ausgeschlossen ist (Art. 71, Abs. 3) und dem rechts einbiegenden Verkehr ein eigener Fahrstreifen zur Verfügung steht (Art. 71, Abs. 4). Sofern diese Voraussetzungen wie z. B. beim Velorechtsabbieger von der Monbijoustrasse in die Bundesgasse oder von der Lorrainebrücke (Nordring) in den Viktoriarain gegeben sind, wird in Bern bereits heute bei den Veloampeln Grün fürs Rechtsabbiegen gegeben. Da die Voraussetzungen aber nur selten gegeben sind und die SSV keinen Handlungsspielraum zulässt, sind die entsprechenden Veloampeln in Bern selten.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat, Punkt 1 des Postulats erheblich zu erklären. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Zu Punkt 2:

Gemäss SSV müssen Lichtsignale wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt das Zusammentreffen von Fahrzeugen aus verschiedener Richtung verhindern. Wenn wie in Punkt 2 des Postulats gefordert Velos bei Rot geradeaus fahren, könnten sie mit Fahrzeugen aus anderen Richtungen, die Grün haben, zusammentreffen (gemäss Art. 71, Abs. 3). Die SSV untersagt genau diese Möglichkeit.

Da Punkt 2 des Postulats der SSV widerspricht, beantragt der Gemeinderat dessen Ablehnung.

Zu Punkt 3:

Der Richtplan Veloverkehr sieht für Velohaupt- und Nebenrouten vor, dass der Veloverkehr von allgemeinen Fahrbeschränkungen grundsätzlich ausgenommen wird (z. B. in Einbahnstrassen oder bei Verkehrslenkungsmassnahmen, welche in erster Linie für den motorisierten Verkehr Bedeutung haben). Dem Gemeinderat sind keine Fahrverbote für Velos bekannt, die nicht aufgrund wichtiger Kriterien wie z. B. Schutz der zu Fuss Gehenden gelten.

In der im Postulat angeführten Marktgasse ist aufgrund des hohen Fussgängeranteils, der engen Platzverhältnisse und der Dichte der Nutzungen neben dem öffentlichen Verkehr nur die Anlieferung zugelassen. Weil die Zulassung von weiteren Verkehrsteilnehmenden zu Konfliktsituationen führen könnte, möchte der Gemeinderat davon absehen, die Marktgasse für den Veloverkehr zu öffnen. Dies umso mehr, als der Veloverkehr in den Parallelgassen (Zeughausgasse, Amtshausgasse) zugelassen ist. Die Spitalgasse hingegen ist für Velofahrende offen.

Die Stadt Bern verfolgt die Absicht, einen möglichst grossen Teil der Einbahnstrassen für den Velogegenverkehr zu öffnen. Im Jahr 2006 hat sie deshalb eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die aufgrund dieser Überprüfung zu öffnenden Einbahnstrassen werden sukzessive, zumeist im Zusammenhang mit Strassensanierungen, Leitungserneuerungen etc. geöffnet. Beispielsweise wurden vor kurzem die Weltpoststrasse und der Sulgenrain für Velos geöffnet. Derzeit sind der Asylweg und der Hirschengraben Ost (im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von Tram Bern West im Dezember 2010) in Planung.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeindeart, Punkt 3 des Postulats erheblich zu erklären. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Antrag

- 1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkte 1 und 3 des Postulats erheblich zu erklären und Punkt 2 abzulehnen.
- 2. Die Stellungnahmen zu Punkt 1 und 3 gelten gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 18. August 2010

Der Gemeinderat